

# Abgeordnetenhaus BERLIN

17. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

## Inhaltsprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

40. Sitzung  
**Sondersitzung**  
31. Januar 2014

Beginn: 14.05 Uhr  
Schluss: 16.02 Uhr  
Vorsitz: Peter Trapp (CDU)

#### Punkt 1 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Kriminalitätsbelastete Orte in Berlin**  
(auf Antrag der Piratenfraktion) [0138](#)  
InnSichO
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Gefahrengebiete auch in Berlin –**  
**Welche Orte gem. § 21 Abs. 2 ASOG gelten in Berlin als gefährlich? Wie werden diese Orte festgelegt und warum werden die Berlinerinnen und Berliner nicht darüber informiert?**  
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) [0139](#)  
InnSichO

**Christopher Lauer (PIRATEN)** führt aus, aufgrund der seinerzeitigen Mobiltelefonkontrolle des Vorsitzenden der Piratenfraktion wolle seine Fraktion mehr über die kriminalitätsbelasteten Orte in Berlin und das Vorgehen der Polizei bei Personenkontrollen erfahren.

In § 21 Abs. 2 ASOG sei geregelt, wie ein kriminalitätsbelasteter Ort zu definieren sei. Die Auslegung sei relativ lax. In der Kleinen Anfrage Drucksache 17/12 793, habe seine Fraktion sich erkundigt, ob Polizeikräfte selbst ein Gebiet zum kriminalitätsbelasteten Ort erklären und die entsprechenden Eingriffsrechte wahrnehmen könnten, wenn sie den Tatbestand erfüllt sähen. In der Presse und im Innenausschuss habe der Senat kommuniziert, das sei eher nicht möglich, aber in der Antwort auf die Kleine Anfrage werde mitgeteilt, dass das grundsätzlich jeder Polizist machen könne.

Das sei bedauerlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gefahrengebiete bereits vor dieser Sitzung den Medien bekannt gemacht worden seien. Im Vorfeld der Sitzung habe der Senat mitgeteilt, dass die Gefahrengebiete nicht veröffentlicht werden sollten, weil das zu einer Stigmatisierung führe. Das Argument sei nicht stichhaltig, unter anderem, weil ein postleitzahlengenauer Kriminalitätsatlas vorliege.

Auch nicht nachzuvollziehen sei die Argumentation des Senats, man wolle nicht die Kriminellen auf diese Orte hinweisen. Es gehöre aber zum Geschäft der Polizei, verstärkte Maßnahmen gegen Kriminalität anzukündigen.

Es sei ohnehin nicht plausibel, weshalb eine Festlegung der kriminalitätsbelasteten Orte in der Kriminalitätsbekämpfung notwendig sei, wenn im ASOG bereits geregelt sei, wann an einem Ort ein Eingreifen notwendig sei.

Mit der Festlegung der kriminalitätsbelasteten Orte schaffe die Exekutive einen Bereich, den das Parlament nicht kontrollieren könne. Die Piratenfraktion habe um eine Darstellung gebeten, nach welchem Verfahren ein kriminalitätsbelasteter Ort festgelegt werde. Die Antwort sei gewesen, das werde in den Direktionen bestimmt, ohne konkret anzugeben, nach welchen Kriterien die Festlegung vorgenommen und wie sie überprüft werde. In Hamburg hingegen werde sogar statistisch aufgearbeitet, welche Maßnahmen an den kriminalitätsbelasteten Orten ergriffen würden.

Eigentlich könne § 21 ASOG Abs. 2 gestrichen werden. In Hamburg hätten die Grünen den Antrag gestellt, die Gefahrengebiete ersatzlos zu streichen, in Berlin wünschten sie nur eine Veröffentlichung. Das wäre im Prinzip unterstützenswert, aber letztlich müssten die kriminalitätsbelasteten Orte abgeschafft werden.

**Benedikt Lux (GRÜNE)** erklärt, er könne sich in fast allen Punkten Herrn Abg. Lauer anschließen. – Die Kontrolle an einem gefährlichen Ort solle stattfinde. Für einen Polizeibediensteten sei es aber schwierig, den Begriff „verdachtsunabhängig“ auszulegen. Seiner Fraktion gehe es darum, einerseits für die Kolleginnen und Kollegen im Dienst Rechtssicherheit zu schaffen und auf der anderen Seite dem Bestimmtheitsgebot und dem Rechtsschutz von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Genüge zu tun. Jeder belastende Verwaltungsakt müsse den Berlinerinnen und Berlinern bekannt gegeben werden, bevor er wirksam werde. Und es müsse transparent gemacht werden, an welchen Orten die Polizei verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen dürfe, wie diese Orte festgelegt würden und wann solch ein Ort nicht mehr kriminalitätsbelastet sei.

Die Grünen hätten schon bei der Einführung vor 20 Jahren unter dem damaligen Innensenator Schönbohm starke Kritik an der Regelung geäußert, die auch bestehen bleibe. Die Regelung sei nicht notwendig, weil momentan ohnehin jeder Polizeibeamte bei einem konkreten Verdacht die Möglichkeit habe, jede Person zu kontrollieren und ihre Identität festzustellen. Da sich nun die Regelung etabliert habe, solle sie nicht ohne Not abgeschafft werden. Die Grünen schlügen vor – weil es im Abgeordnetenhaus evtl. eine Mehrheit dafür gebe – durch eine Evaluation, die darüber informiere, was innerhalb der 20 Jahre auf der Grundlage der Regelung geschehen sei, Transparenz herzustellen.,

In § 21 Abs. 2 Nr. 1 ASOG fielen zwei Tatbestandsvoraussetzungen für die gefährlichen Orte auf, die unter dem Gleichheitsgrundsatz – Artikel 3 GG – mehr als problematisch seien, nämlich:

Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen,

1. wenn die Person sich an einem Ort aufhält,
  - a) von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ...
  - bb) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafverschriften verstößen, ...

Noch problematischer sei:

- b) an dem Personen der Prostitution nachgehen, ...

Es sei problematisch, es der Beurteilung von Polizeibeamten anheim zu stellen, wann eine Person der Prostitution nachgehe. Wie sehe diesbezüglich die Praxis aus?

Er erwarte in dieser Sitzung, dass die Polizei zumindest klar mache, wie und in welchem Verfahren diese Orte festgelegt würden, und auch, ob sie diese Regelung überhaupt benötige.

Der Weinbergspark werde inoffiziell als kriminalitätsbelasteter Ort genannt, obwohl es eigentlich inzwischen Entwarnung geben müsste. Gelte der Park noch immer als gefährlicher Ort?

Als positiv gegenüber Hamburg sei zu vermerken, dass nicht ganze Stadtteile als gefährliche Orte festgelegt werden könnten, sondern nur relativ kleine Gebiete. Zweitens seien die Zielrichtung eher das Rotlichtmilieu, die organisierte Kriminalität oder der Drogenhandel und nicht so sehr vermeintliche politische Straftäter, z. B. die linksextreme Szene. Ebenfalls positiv sei, dass in Berlin nur die Identitätsfeststellung auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 ASOG durchgeführt werden könne. Allerdings könnten auch alle zu der Identitätsfeststellung erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden, was eine weitgehende Befugnis der Polizei sei. Es sei erklärungsbedürftig, weshalb Personen ohne einen konkreten Anhaltspunkt für gefährliches Verhalten oder Straftaten kontrolliert werden könnten. Sollte die Begründung dafür seine Fraktion nicht überzeugen, schlössen die Grünen sich der Piratenfraktion an und forderten eine Abschaffung dieser Orte.

Inwiefern würden kriminalitätsbelastete Orte durch ihre Bekanntmachung stigmatisiert? Dadurch würden eher Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen.

**Staatssekretär Bernd Krömer** (SenInnSport) nimmt Stellung, Herr Abg. Lauer habe nicht untermauert, worin die „laxe Auslegung“ von § 21 Abs. 2 ASOG bestehe. Die Polizei gehe nicht „lax“ bei der Verteidigung wichtiger Rechtsgüter vor, sondern sie halte bei der Festlegung der kriminalitätsbelasteten Orte eine stringente Praxis ein.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** führt aus, die kriminalitätsbelasteten Orte würden anhand der Häufung, Begehensweise und Schwere der festgestellten Straftaten von erheblicher Bedeutung, wie etwa Raub, Drogenhandel oder gefährliche Körperverletzung, durch die Polizei Berlin festgelegt.

Die Festlegung sei eine seit langer Zeit durchgeföhrte Standardmaßnahme. Eine öffentliche Bekanntgabe sei nicht vorgesehen, weil diese zu einer Stigmatisierung der Orte föhren könnte. Im Übrigen bestehe ein Interesse daran, insbesondere diese Orte geheim zu halten; denn der Zweck der Kontrollmaßnahmen sei nicht nur, präventiv darauf hinzuwirken, dass die Zahl der Straftaten reduziert werde, sondern auch, Erkenntnisse für die zukünftige Strafverfolgung zu gewinnen. Polizeiliches Handeln zur Gefahrenabwehr, vorbeugende Verbrechensbekämpfung und Straftatenverfolgung dürften nicht im Voraus berechenbar sein.

Darüber hinaus habe eine Veröffentlichung dieser Orte keinen Informationswert oder praktischen Nutzen für die Allgemeinheit, da in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Maßnahmen am vorgesehenen Ort noch erfüllt seien. Die Rechtmäßigkeit einzelner polizeilicher Maßnahmen an kriminalitätsbelasteten Orten könne durch die kontrollierte Person jederzeit gerichtlich überprüft werden.

Die Polizei Berlin nutze die anlassunabhängigen Kontrollen nicht zur Bewältigung eines einzelnen Einsatzes. Es gehe um eine langfristige Wirkung, um an bestimmten Orten die Kriminalität zurückzudrängen und die Bürgerinnen und Bürger zu schützen.

Ein einzelner Polizist könne nicht einen Ort zum kriminalitätsbelasteten Ort erklären. Nach einer über mehrere Quartale vorgenommenen Auswertung der Entwicklung und Höhe der von der Polizei beobachteten Fallzahlen in einem bestimmten Gebiet werde dieses nach einer Rückkoppelung mit Herrn Tölle, dem Leiter des Stabsbereichs 6 – Recht –, von der betroffenen Direktion als kriminalitätsbelastet definiert. Entsprechend der weiteren Entwicklung der Fallzahlen werde das Gebiet verlagert, verkleinert, erweitert oder wieder ausgestuft.

Die Bürgerinnen und Bürger nähmen die Einstufung nicht wahr. Der Polizei hingegen würden die Kontrollen an diesen Orten erleichtert, weil sie nicht mehr jeder Einzelperson nachweisen müssten, dass sie eine Straftat vorbereite.

Im Jahr 2012 habe das Land Berlin einen Rechtsstreit mit einer Zeitung geföhrte, die die Veröffentlichung dieser Orte habe erzwingen wollen. Das Verwaltungsgericht habe die verdachtsunabhängige Kontrolle seinerzeit als Standardmaßnahme bezeichnet. Die rechtliche Begründung für diese Maßnahme beruhe in der besonderen Situation nicht auf den konkreten Umständen und Verdachtmomenten, die der Betroffene selbst auslöse, sondern auf der Tatsache, dass er sich an einem bestimmten Ort aufhalte, an dem wiederum konkrete Tatsachen darauf schließen ließen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung nicht nur begangen worden seien, sondern weiterhin begangen würden. Anknüpfungspunkt dieser Kontrollbefugnis sei also abweichend vom persönlichen Verursacherprinzip der Aufenthalt an einer bestimmten Örtlichkeit, an der es in der Prognose zu den Straftaten von erheblicher Bedeutung kommen werde. Das sei der Unterschied zu dem Gefahrenbegriff, den es sonst im ASOG gebe, wo das immer sehr individuell bezogen sei.

Die Prognose müsse auf Tatsachen gestützt sein und sei gerichtlicher Kontrolle unterworfen. Dazu sei durch jahrzehntelange Rechtsprechung klargestellt, dass es neben der objektiven Erkenntnislage des Ortes auch darauf ankomme, ob die konkrete zu kontrollierende Person zumindest allgemein in das Bild der Gefahren- und Straftatenlage passe.

Das Verwaltungsgericht habe 2012 im Rahmen des Verfahrens folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Zulässigkeit einer Identitätsfeststellung nach § 21 Abs. 2 ASOG setze voraus, dass es sich zur Zeit der Maßnahme um einen solchen gefährlichen Ort handele.
2. Die Aufnahme der Örtlichkeit in eine Liste könne nicht belegen, dass die Voraussetzungen von § 21 Abs. 2 ASOG tatsächlich gegeben seien.
3. Die Konkretisierung einer Örtlichkeit als kriminalitätsbelasteter Ort könne immer erst im Zusammenhang mit der konkreten Anordnung der Maßnahme erfolgen.
4. Die Verweigerung der Auskunft über eine konkrete angeordnete Maßnahme vor ihrer Durchführung sei rechtmäßig, da anderenfalls deren Zweck gefährdet oder vereitelt wäre.

Während der Kriminalitätsatlas in seiner Aussage rückwärts gerichtet sei und mit einem deutlichen zeitlichen Verzug angebe, in welchem Gebiet, nach Postleitzahlen geordnet, welche Straftaten stattgefunden hätten, aber nichts über die ergriffenen Maßnahmen aussage, sei die Einrichtung eines kriminalitätsbelasteten Ortes eine in die Zukunft gerichtete Entscheidung.

Wenn eine betroffene Person bei der Identitätsfeststellung an einem kriminalitätsbelasteten Ort keine Personalpapiere mit sich trage, könne im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ggf. auch eine Freiheitsbeschränkung vollzogen werden. Bei Kontrollen an einem solchen Ort hätten die Kollegen bestimmte Tätergruppen im Visier, sodass eine Vorauswahl der zu kontrollierenden Personen bereits stattgefunden habe und die Kollegen rechtssicher seien.

**Oliver Tölle** (Polizeijustiziar) gibt Auskunft zur Identitätsfeststellung bei Personen nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bb) ASOG. Hier werde keine Art Racial Profiling vorgenommen, sondern die Verdachtslage, dass diese Personen gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstießen, müsse sich verdichtet haben.

Zu § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) ASOG: Es gehe hier nicht darum, Prostitution zu stigmatisieren, sondern um die Kriminalität, die sich im Zusammenhang mit ihr ansiedele.

**Thorsten Karge** (SPD) vertritt die Meinung, es sei fahrlässig, die Stigmatisierung der als kriminalitätsbelastet eingestuften Orte durch eine Veröffentlichung von der Hand zu weisen. Da die Kriminalitätsbelastung von Orten immer wieder wechsle – innerhalb von vier Jahren hätten 14 neue Definitionen von kriminalitätsbelasteten Orten gezählt werden können –, würden die Bürgerinnen und Bürgern durch eine Veröffentlichung nur irritiert. Das gelte auch für die Hauseigentümer.

Die Situation in Berlin sei mit derjenigen in Hamburg nicht vergleichbar. Hier würden keine ganzen Stadtgebiete zu Gefahrenzonen erklärt, abgesperrt und mit außerordentlichen Kontrollen versehen. In Berlin werde an den kriminalitätsbelasteten Orten eine präventive Herangehensweise praktiziert, damit dort wieder eine positive Situation eintrete. Deswegen würde er immer auch die politische Abwägung in den Vordergrund stellen, die es erforderlich mache, Sicherheit an bestimmten Orten herzustellen, um nicht später eine Reparatur vornehmen zu müssen.

**Oliver Höfinghoff** (PIRATEN) sagt, sei „unverschämt“, den Menschen, die an einem als kriminalitätsbelastet definierten Ort lebten, zu unterstellen, dass sie nicht wissen wollten, ob

sie an einem solchen Ort lebten. Eine Stigmatisierung von Gebieten finde eher durch den alle zwei Jahre erscheinenden Kriminalitätsatlas statt.

Herr Kandt appelliere an die Mitglieder des Innenausschusses, der Polizei Vertrauen zu schenken. Es sei jedoch die Aufgabe des Innenausschusses, die Exekutive zu kontrollieren. Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können, seien Informationen nötig, die die Öffentlichkeit auch gern hätte. Jeder Mensch, der in Berlin lebe, habe ein Recht darauf zu erfahren, ob er an einem kriminalitätsbelasteten Ort wohne. Das gebe Rechtssicherheit. Dieses Argument, das SPD und CDU sonst bei jedem Grundrechtseingriff anführten, vermisste er an dieser Stelle. Denn faktisch handele es sich bei den zusätzlichen Rechten der Ermittlungsbehörden an diesen kriminalitätsbelasteten Orten um einen pauschalen Grundrechtseingriff für alle Menschen, die sich dort gerade aufhielten. Und die Menschen wüssten nicht, was sie hier verweigern dürften und was nicht.

Welches typische Erscheinungsbild könnte zu einer nicht anlassbezogenen Kontrolle an einem als kriminalitätsbelastet eingestuften Ort führen?

**Dr. Robbin Juhnke** (CDU) meint, die Opposition baue einen Popanz auf, als ob an einem kriminalitätsbelasteten Ort jederzeit mit Leibesvisiten zu rechnen sei. Die Realität sei harmlos, denn an solch einem Ort verweile man gar nicht und setze sich nicht der Möglichkeit aus, anlasslos kontrolliert zu werden.

Gefährliche Orte könnten nur aufgrund statistischer Erkenntnisse von der Polizei definiert werden, die regelmäßig überprüft würden. Was die Presse oder das Internet kommunizierten, müsse nicht zwangsläufig korrekt bzw. der aktuelle Stand sein. Die Polizei stelle nur ihren Arbeitsstand dar, der für ihre interne Arbeit benötigt werde und für die Menschen, die an einem Ort wohnten, oder für die Passanten keine Relevanz besitze.

Das Berliner Recht lasse nicht zu, dass ganze Ortsteile zu Gefahrengebieten erklärt würden. In Berlin gehe es nur um Plätze, Straßenzüge, vielleicht einzelne U-Bahnstationen. Hier liege – jenseits der zeitlichen Dimension – ein weiterer Unterschied zum Kriminalitätsatlas. Die Kriminalitätsbelastung könne auch jederzeit wieder aufgehoben werden. Eine Bekanntmachung der kriminalitätsbelasteten Orte sollte auch aus diesem Grund im Sinne der Anwohner und der Gewerbetreibenden nicht vorgenommen werden. Eine Veröffentlichung könnte zudem denjenigen, die Kriminalität ausübten, die Gelegenheit geben, Gegenstrategien zu entwickeln. Auch mache eine Veröffentlichung eine solche Gegend nicht besser.

Er selbst lebe jetzt 46 Jahre in Neukölln und sei vermutlich von kriminalitätsbelasteten Orten umgeben. Er habe sich aber noch nie durch Eingriffe der Polizei bedroht gefühlt. Es stehe ohnehin nicht jede Person, die sich zufällig an einem kriminalitätsbelasteten Ort aufhalte, im Fokus von polizeilichen Maßnahmen, sondern nur Personen, auf die ein bestimmtes Täterprofil passe. Er sehe nicht seine Aufgabe als Abgeordneter verletzt, wenn er der Polizei an dieser Stelle glaube und ihr vertraue.

**Benedikt Lux** (GRÜNE) weist darauf hin, dass hier bei der Koalition und der Opposition unterschiedliche Bilder von einem mündigen Bürger vorlägen. Der mündige Bürger, die mündige Bürgerin seien reif genug, darüber Bescheid zu wissen, wenn er bzw. sie sich an einem kriminalitätsbelasteten Ort bewegten. Die Koalition suggeriere, es diene dessen Schutz,

dass man den Bürger im Unklaren lasse. Sie bevormunde den Bürger, indem sie ihm ihre Interessen oktroyiere.

Der Sinn und Zweck sei noch nicht klar geworden, denn die Listen mit den kriminalitätsbelasteten Orten seien immer die gleichen. Abgesehen vom Weinbergspark habe sich die Kriminalitätsbelastung an keinem Ort verändert.

Wie sehe ein bestimmtes Täterbild etwa bei organisierter Kriminalität aus? Wer klug genug sei, müsse nicht als Täter zu erkennen sein. Insofern sei das Mittel der verdachtsunabhängigen Identitätsüberprüfung nur geeignet, um diejenigen Personen zu verdrängen, die nicht in das Bild passten. So würden auf dieser Regelungsgrundlage regelmäßig Obdachlose vertrieben. Sei auszuschließen, dass ein schwarzafrikanischer Student, der auf seinem Weg zur Uni durch den Görlitzer Park laufe, verdachtsunabhängig kontrolliert werde? Mit dieser Regelung würden Menschen stigmatisiert, die als „Gesindel“ gälten und nicht in das von der Polizei bevorzugte Erscheinungsbild passten. Werde hier die gefährliche alte Typenlehre der Polizei wiederbelebt?

Er würde Herrn Kandt sehr gerne vertrauen, aber ihm werde keine Möglichkeit geboten, die Praxis der Polizei im Hinblick auf die kriminalitätsbelasteten Orte zu überprüfen. Seine Fraktion bitte daher darum, Einsicht in die Akten zu den gefährlichen Orten in Berlin nehmen zu dürfen. Die Grünen interessiere, wie diese Orte festgelegt und die Kriminalitätsbelastung und die Kontrollen evaluiert würden. Sei nicht zu befürchten, dass durch die Festlegung eines Ortes als kriminalitätsbelastet der Zustand zementiert werde? In welchem Fall werde die Festlegung aufgehoben? Bei der Akteneinsichtnahme gehe nicht nur um eine Kontrolle der Polizeiarbeit, sondern auch um Rechtssicherheit für die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten.

Das deutsche und insbesondere das Berliner Polizeirecht halte er für sehr gut, weil es an das Verursacherprinzip anknüpfe. Auch der Gefahrenverdacht könne Grundlage für Gefahrenerforschungseingriffe sein. Das sollte ausreichen.

Bislang sei die Diskussion oberflächlich. Zu den aufgeworfenen Fragen sei nicht viel gesagt worden und auch zu den Tatbestandsalternativen nicht. Von den aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten, einen kriminalitätsbelasteten Ort festzulegen, werde offensichtlich kein Gebrauch gemacht. Wann werde welche Alternative zur Festlegung eines Ortes genutzt? Werde an bestimmten Orten als Grundlage genutzt, dass dort Prostitution stattfinde? Wie werde dort verhindert, dass gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößen werde? Und inwiefern sei die Festlegung von kriminalitätsbelasteten Orten wirksam?

Er bitte Herrn Kandt, der Opposition auch noch nach der Diskussion im Innenausschuss zu diesem Thema Auskunft zu geben.

**Hakan Taş (LINKE)** bemerkte, was in Hamburg als Gefahrengebiete bezeichnet werde, seien in Berlin kriminalitätsbelastete Orte. Gemeinsam sei ihnen, dass die Polizei selbst aufgrund eigener nicht näher definierter Erkenntnisse ihre Befugnisse beliebig erweitern könne.

Es sei inzwischen allgemein bekannt, dass der Senat mit Transparenz Probleme habe. Die Menschen fühlten sich jedoch sicherer, wenn sie wüssten, wie ihr Wohngebiet eingestuft sei. Das Vermitteln von Sicherheit sei das Ziel seiner Fraktion, nicht Stigmatisierung. Daher for-

dere seine Fraktion, dass diese Regelung abgeschafft werde. Die Fraktion Die Linke in Hamburg habe bereits einen entsprechenden Antrag gestellt.

Sei es kein Racial Profiling, wenn die Polizei Personen nach ihrem Aussehen kontrolliere?

**Christopher Lauer** (PIRATEN) weist darauf hin, dass sich Personenkontrollen und die Durchsuchung von Sachen im Sinne von § 21 Abs. 2 ausdrücklich auf die kriminalitätsbelasteten Orte bezögen. Er könne nachvollziehen, dass die kriminalitätsbelasteten Orte eingerichtet worden seien, damit nicht jede Kontrolle begründet werden müsse. Allerdings müsse das Parlament die Möglichkeit einer öffentlichen Diskussion über das Für und Wider haben. Es gehe auch darum, ggf. bessere Wege zu finden.

In ihrer ersten Anfrage zu den kriminalitätsbelasteten Orten habe seine Fraktion sich erkundigt, wer unter welchen Voraussetzungen berechtigt sei, die Orte im Sinne von § 21 einzusehen. Da die Antwort des Senats darauf gewesen sei, unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 8 sei eine Einsichtnahme nicht vorgesehen, schließe er sich dem Antrag der Grünen auf Akteneinsicht an.

Zu der Ad-hoc-Klassifizierung vor Ort, die angeblich nicht stattfinde: So sei die Kleine Anfrage seiner Fraktion seinerzeit nicht beantwortet worden.

2011 seien in Berlin neun neue kriminalitätsbelastete Orte eingerichtet worden, allein sechs auf dem Gebiet der Direktion 5 in Friedrichshain-Kreuzberg und Neukölln. Könnten Herr Staatssekretär Krömer oder Herr Polizeipräsident Kandt im Zusammenhang mit dem Begriff „Stigmatisierung“ darauf eingehen?

Es sei schwierig, deuten zu wollen, was die Bürgerinnen und Bürger eigentlich wissen wollten oder nicht.

Bisher seien noch keine überzeugenden Argumente gegen die Abschaffung der Einstufung von Orten als kriminalitätsbelastet genannt worden.

**Vorsitzender Peter Trapp** weist darauf hin, dass der Antrag auf Akteneinsicht nach Art. 45 Abs. 2 VvB an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu richten sei.

**Staatssekretär Bernd Krömer** (SenInnSport) bittet die Grünen und die Piratenfraktion darum, ihre Akteneinsichtswünsche zu konkretisieren, damit die Innenverwaltung eine Prüfung anhand der geltenden Rechtsordnung vornehmen könne.

Zufriedenstellende Antworten von Herrn Kandt könne es nicht geben, weil die Opposition mit einer vorgefassten Auffassung in die Diskussion gegangen sei und es ihr darum gehe, ein Verfahren zu skandalisieren. Welches seien die Interessen, die die Polizei nach Meinung von Herrn Abg. Lux vermeintlich durchsetzen wolle? Das Interesse der Polizei sei, die Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten zu schützen. Nachdem Herr Kandt dezidiert die Verfahrensweise der Polizei dargestellt habe, seien Mutmaßungen zu Racial Profiling und sonstigen Lieblingsthemen der Opposition angestellt worden. Herr Höfinghoff habe so getan, als ob alle Bürgerinnen und Bürger danach lechzten zu erfahren, ob sie in einem kriminalitätsbelasteten Gebiet lebten. Er schlage vor, mit den Anwohnern und den Hauseigentümern bestimmter

Straßen zu reden. Die Geschäftsleute hätten gar kein Interesse an einer Veröffentlichung solcher Listen, weil sie keine Kunden verlieren wollten. Die Personen, die an kriminalitätsbelasteten Orten kriminell handelten oder kriminelle Handlungen vorbereiteten, wohnten in der Regel nicht dort. Insofern glaube er, dass das Interesse, vor einer Stigmatisierung geschützt zu werden, größer sei als das Informationsbedürfnis.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** stellt fest, der Polizei Berlin könne man vertrauen, denn sie sei gut, rechtsstaatlich und bürgerorientiert. – Kontrolle sei richtig und wichtig. Kontrolle werde in Rechtsstreitigkeiten durch die Gerichte vorgenommen. Einzelfälle würden im Innenausschuss diskutiert. Die Kontrolle könne aber nicht zu kleinteilig sein. Das Parlament könne nicht steuern, wo welche präventive Maßnahme ergriffen werde.

Durch die Festlegung von kriminalitätsbelasteten Orten werde die Rechtssicherheit der Bürgerinnen und Bürger nicht beeinträchtigt. Erst eine in diesem Rahmen ergriffene Maßnahme sei ein Eingriff. Der Bürger könne sich aber gerichtlich wehren. Das Verwaltungsgericht Berlin habe in seinem Urteil vom 10. Oktober 2012 zur Bekanntgabe der kriminalitätsbelasteten Orte in der Presse festgestellt, dass die Verweigerung der Auskunft über eine konkrete angeordnete Maßnahme vor ihrer Durchführung rechtmäßig sei, da anderenfalls deren Zweck gefährdet oder vereitelt wäre. Die Bürgerinnen und Bürger würden auch nicht davon profitieren, über die Planung behördlicher Maßnahmen informiert zu werden. Diese Maßnahmen gehörten auch nicht in eine politische Diskussion, sondern seien Resultat einer fachlichen Bewertung der Polizei anhand der Anzahl und Schwere der Straftaten. Die Bürgerinnen und Bürger könnten selbst – auch mit einem Blick in den Kriminalitätsatlas – beurteilen, wie sicher ihr Wohngebiet sei.

Die Polizei erhebe die Zahlen, weil sie die Entwicklung verfolgen wolle, wenn ein kriminalitätsbelasteter Ort eingerichtet sei. Die Einstufung werde quartalsweise geprüft. Die Entwicklungen seien unterschiedlich. Es gebe Gebiete, wo nach Einrichtung des Ortes die Kriminalität etwas zurückgehe, was auch mit einer Erhöhung der polizeilichen Aktivität zu tun habe. Andererseits könne man – etwa in den Straßen mit offenem BtM-Handel – nicht zu einem finalen Erfolg kommen, sondern den offenen Straßenhandel lediglich etwas unter Kontrolle halten. Es werde also nicht jeder kriminalitätsbelasteter Ort später aufgelöst, weil die Kriminalität auf null gesunken sei.

Welches sei das typische Erscheinungsbild an einem kriminalitätsbelasteten Ort? – Wenn man an einem Ort über einen längeren Zeitraum bestimmte Straftaten feststelle, lasse sich ein mehr oder weniger scharfes Täterprofil erkennen, das sich z. B. im Hinblick auf Bekleidung, Alter usw. von dem an anderen kriminalitätsbelasteten Orten festgestellten Täterprofil unterscheide. Zur Vermeidung weiterer Straftaten würden an diesen Orten dann Personen kontrolliert, die dem jeweiligen dort festgestellten Täterprofil entsprächen. – Die historische Typenlehre habe nichts mit der Gegenwart zu tun. Der Begriff „Gesindel“ habe ihn irritiert.

Im Görlitzer Park habe die Polizei sehr viele Kontrollen vorgenommen. Sie sei dabei von den Medien begleitet worden, die nicht den Vorwurf des Racial Profiling erhoben hätten. Dieser Vorwurf stamme aus dem Innenausschuss. Die Polizei Berlin habe in den vergangenen Jahren viel Energie in die Bekämpfung des Racial Profiling investiert – Stichworte: Erhöhung der kulturellen Kompetenz, Einbeziehung dieser Aspekte in die Ausbildung, Erhöhung des An-

teils von Bewerbern mit Migrationshintergrund. Abgesehen von Einzelproblemen gebe es in der Berliner Polizei kein Racial Profiling.

Die Kontrollen an einem kriminalitätsbelasteten Ort würden durch ein langzeitiges Lagebild und ein Täterprofil charakterisiert. Mit der Einrichtung von kriminalitätsbelasteten Orten weite die Polizei nicht beliebig ihre Befugnisse aus. Keine Maßnahme der Polizei sei willkürlich, jeder Betroffene könne eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit beantragen.

Die Polizei Berlin benötige diese Befugnis. Das Allgemeine Gefahrenabwehrrecht reiche zur Verhütung von Straftaten an gefährlichen Orten nicht aus, denn eine Kontrolle müsse in jedem Einzelfall dezidiert begründet werden.

Die Anzahl der kontrollierten Personen könne er nicht nennen, weil dazu keine Statistik geführt werde.

**Oliver Tölle** (Polizeijustiziar) ergänzt im Hinblick auf § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bb) und b) ASOG – Identitätsfeststellung bei Personen, die möglicherweise gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstießen oder der Prostitution nachgingen –, die Polizei könne nicht von außen erkennen, ob Personen gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstießen. Wenn ihr aber Erkenntnisse vorlägen, dass an dieser Örtlichkeit gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften verstoßen werde, dürfe sie dort verdachtsunabhängig kontrollieren.

Ein Großteil von Prostitution ziehe einen ganzen Schleif von Kriminalität wie etwa OK nach sich. Wenn die Polizei an diesen Orten abwarte, bis es zu Straftaten gekommen sei, mache sie ihre Arbeit schlecht. Der Anlass für verdachtsunabhängige Kontrollen sei an diesen Orten nicht die Prostitution, sondern seien die in ihrem Umfeld verübten Delikte.

**Stephan Lenz** (CDU) bemerkt, das Bild der Grünen, dass sie selbst und ihr Umfeld die Vertreter der mündigen Bürgerinnen und Bürger in Berlin seien, während die CDU die Vertreter der Duckmäuser seien, die einen Überwachungsstaat wünschten, sei nicht stimmig. Ordnungsstadtrat Jens-Holger Kirchner in Pankow (Bündnis 90/Die Grünen) etwa sei „Mr. Schilderwald“. Seine Fraktion hingegen verlange ein konsequentes Verhalten der Ordnungsbehörden, wenn es um Straftaten gehe. Vor sechs, sieben Jahren habe der Mauerpark wegen der dortigen Heroinverkäufe noch als ein „gefährlicher Ort“ gegolten. Dank der verdachtsunabhängigen Kontrollen durch die Polizei sei die Situation dort verbessert worden.

Vom Grundsatz her – da seien sich alle Fraktionen einig – könne die Polizei nicht verdachtsunabhängig kontrollieren und durchsuchen. Es gebe aber gute Gründe, in Ausnahmefällen davon abzusehen. Sowohl für als auch gegen eine Transparentmachung der davon betroffenen Orte sprächen relevante Gründe. In der Abwägung hätten ihn die dagegen sprechenden Grünen – die Stigmatisierung und die Ermittlungsinteressen der Polizeibehörde – überzeugt.

Im Übrigen habe er auf der Homepage der Piraten eine Darstellung gefunden, nach der – Zitat – „immer die Exekutivorgane ... Unrecht in Recht zu wandeln versucht haben“. Das sei keine Diskussionsgrundlage für den Ausschuss.

**Thorsten Karge** (SPD) stellt als einen Unterschied zwischen den Regierungsfraktionen und den Oppositionsfaktionen dar, dass die Letzteren den Organen zunächst misstraute, wäh-

rend CDU und SPD die Polizei als rechtsstaatlichen Partner sähen, dem man zunächst vertraue und wo man erst bei Übergriffen regulierend eingreife.

Herr Lux wolle hier durch die Hintertür das Thema Racial Profiling einbringen. Seine Fraktion lehne ein Racial Profiling in Berlin grundsätzlich ab.

Man könne anhand der im Frühjahr 2013 kursierenden Liste zu kriminalitätsbelasteten Orten darüber diskutieren, ob etwa der Alexanderplatz dazugehöre. Es sei aber nicht die Aufgabe von Politik, darüber eine Entscheidung zu treffen.

**Christopher Lauer** (PIRATEN) meint, seine Fraktion hätte es begrüßt, wenn auf die zitierte Kleine Anfrage geantwortet worden wäre, dass sich die Piraten an einem bestimmten Ort hätten sachkundig machen können. Er habe als Legislative nicht die Absicht, der Exekutive ins operative Geschäft hereinzureden oder zu skandalisieren, sondern nur ein „gesundes Misstrauen“. Er wolle, dass den Abgeordneten die Liste der kriminalitätsbelasteten Orte vorgelegt werde, um die Handlungsweise der Polizei nachvollziehen zu können. Auf welcher Daten- bzw. Faktenbasis solle das Parlament sonst die Exekutive kontrollieren können? Offensichtlich führe die Polizei noch nicht einmal eine interne Statistik darüber.

**Polizeipräsident Klaus Kandt** erklärt, die Polizeibehörde führe keine Statistik über die Anzahl der Kontrollen, über die Ergebnisse hingegen werde eine Statistik geführt.

**Christopher Lauer** (PIRATEN) stellt fest, auf dieser Basis könnte der Innenausschuss darüber diskutieren, ob sich die verdachtsunabhängigen Kontrollen durch die Polizei als effektiv erwiesen hätten.

**Oliver Höfinghoff** (PIRATEN) entgegnet auf den Redebeitrag von Herrn Abg. Lenz, leider habe Herr Abg Lenz den Artikel nicht weitergelesen. Bekanntermaßen seien auch die dunklen Kapitel der deutschen Geschichte Teil der Geschichte der deutschen Exekutivorgane. Auch die Polizei des Dritten Reiches oder der DDR habe nach geltendem Recht und Gesetz agiert. Eine Kontrolle der Exekutivorgane könne das Parlament nur gewährleisten und durchführen, wenn es sich für die Aussagen und Handlungen der Exekutive interessiere und ihr ein „gesundes Misstrauen“ entgegenbringe. Es sei nicht nur die Aufgabe von Gerichten, rechtmäßiges Verhalten der Polizei festzustellen, sondern auch des gesetzgebenden Organs. Das Parlament müsse auch Änderungen durchführen können, wenn es mit den Handlungsgrundlagen der Exekutivorgane nicht einverstanden sei. – Auch er stelle einen Antrag auf Akteneinsicht.

**Hakan Taş** (LINKE) meint, Herrn Lenz seien die Befugnisse der Polizei offensichtlich nicht bekannt. Bisher seien keine guten Gründe für verdachtsunabhängige Kontrollen an den sog. gefährlichen Orten genannt worden. Weil die Polizei nicht erkennen könne, ob die Menschen dort gegen aufenthaltsrechtliche Regeln verstießen, müsse sie alle Menschen, die nicht typisch einheimisch aussähen, kontrollieren. Interpersonelle Kompetenz allein und mehr Personal mit Migrationshintergrund veränderten das Erscheinungsbild der Polizei nicht ohne Weiteres. Stimme Herr Polizeipräsident Kandt zu, dass Menschen durch die Kontrolle nach Erscheinungsbild unter Generalverdacht gestellt würden? – [Michael Braun (CDU): Sie haben doch einen Schuss! – Hakan Taş (LINKE): Das ist eine Beleidigung! – Weitere Zurufe]

**Vorsitzender Peter Trapp** stellt klar, er rüge den Zuruf von Herrn Abg. Braun als unparlamentarisch. – [Michael Braun (CDU): Aber er darf sagen, dass die Polizei ausländerfeindlich ist! – Zuruf: Hat er nicht! – Michael Braun (CDU): Doch, hat er! – Hakan Taş (LINKE): Können Sie mal ein bisschen genauer hören, was ich sage? – Weitere Zurufe]

**Benedikt Lux** (GRÜNE) konstatiert, er könne nachvollziehen, dass Anwohner oder Gewerbetreibende es nicht wünschten, wenn ihr Wohngebiet als kriminalitätsbelasteter Ort definiert werde. Aber nur wenn das Verhalten der Polizei transparent sei, wenn es bekannt gegeben werde und man damit rechnen könne, werde es akzeptiert. – Er habe das Wort „Gesindel“ bewusst in Anführungszeichen gesetzt.

Das Parlament habe als Gesetzgeber der Polizei die Möglichkeit eingeräumt, verdachtsunabhängig in die Grundrechte von Menschen, die das Parlament wählten, einzugreifen. Die Polizei sollte wenigstens ein bisschen Respekt vor diesen weit reichenden Befugnissen haben, die es erst seit 20 Jahren gebe, und sich jetzt – auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger – einer Evaluation stellen. Weshalb fürchte die Polizei sich davor?

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	<a href="#"><u>0065</u></a>
Drucksache 17/0421	InnSichO
<b>Mehr Sicherheit durch Rauchmelder – Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin</b>	BauVerk(f)
	Haupt

Vertagt.

#### Punkt 3 der Tagesordnung

##### **Besondere Vorkommnisse**

- Kriminalisierung der Oranienplatz-Flüchtlinge? – Eskalation zwischen BVG, Polizei und Flüchtlingen im U-Bahnhof Hermannplatz am 17.01.2014 (Frage der Piratenfraktion)
- Eskalation bei Fahrscheinkontrolle von Flüchtlingen – wann und wie überprüft der Senat das Vorgehen der Polizei und die geäußerten Vorwürfe, und welche Konsequenzen zieht er aus den Vorfällen? (Frage der Fraktion Die Linke)

**Polizeipräsident Klaus Kandt** trägt vor, die BVG habe am 17. Januar 2014 auf dem U-Bahnhof Hermannplatz einen Schwerpunkteinsatz zur Kontrolle der Fahrgeldentrichtung durchgeführt. Gegen ca. 9.45 Uhr hätten die Fahrscheinkontrolleure in einem U-Bahnzug der Linie 7 die Fahrausweise überprüfen wollen. Dabei seien sie aus einer Gruppe von mindestens sechs Personen heraus verbal attackiert und kurz darauf geschlagen, getreten und gebissen worden. Zwischenzeitlich habe sich ein Mann aus der Gruppe gelöst und sich vor den wartenden Zug auf die Bahngleise gelegt. Daraufhin sei der Strom abgeschaltet und der U-Bahn-

verkehr unterbrochen worden. Bedienstete der BVG hätten den 41-Jährigen aus dem Gleisbett herausgeholt. Hierbei habe dieser einen BVG-Mitarbeiter in die Hand gebissen und nach dem Sicherheitspersonal getreten und geschlagen.

Als die alarmierten Beamten der Polizei die Personen hätten überprüfen wollen, seien sie ebenfalls attackiert worden. Aufgrund der wachsenden Zahl von Schaulustigen und der aggressiven Stimmung der Personen hätten die Beamten weitere Polizeikräfte zur Unterstützung angefordert.

Insgesamt seien zwei Polizeibeamte und ein Mitarbeiter der BVG von den Festgenommenen verletzt worden. Der 41-Jährige und seine 25-jährige Begleiterin seien zur erkennungsdienstlichen Behandlung in den Polizeigewahrsam gekommen. Gegen sie werde u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ermittelt.

Am 21. Januar sei über die Internettwache eine Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt und Beleidigung erstattet worden. Die ermittelnde Dienststelle stehe mit der Rechtsanwältin der Festgenommenen in Kontakt. Die Anzeige sei nicht durch die Festgenommenen erstellt worden. Wenn diese keine Anzeige erstatteten, werde der Vorgang der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung übergeben.

**Oliver Höfinghoff (PIRATEN)** weist darauf hin, dass sich die Schilderung der Betroffenen in der Presse stark von der Darstellung des Polizeipräsidenten unterscheide. Die Gruppe der drei Flüchtlinge habe sich gerade auf dem Weg zu einem Gespräch mit Frau Integrations senatorin Kolat befunden. Die Person, die wegen eines nicht gültigen Tickets aus der Gruppe herausgezogen worden sei, habe einen Fahrschein besessen, der ab 10 Uhr, also in wenigen Minuten, Gültigkeit gehabt hätte. Sei hier die Verhältnismäßigkeit gewahrt worden?

Wann, warum und durch wen sei die BVG-Sicherheit verständigt worden? Wann, warum und durch wen sei die Polizei angefordert worden? Mit welchem genauen Wortlaut sei die Polizei angefordert worden? Welche Einheiten seien in welcher Stärke vor Ort gewesen? Wie viele Polizeikräfte seien insgesamt vor Ort gewesen?

Treffe es zu, dass einem Flüchtling, der sich in der U-Bahn an einer Stange festgehalten habe, so lange mit einem Schlagstock auf die Hände und Arme geschlagen worden sei, bis der Mann die Stange nicht mehr habe festhalten können? Wenn ja, weshalb seien keine mildernden Maßnahmen ergriffen worden?

Sei es zum Schlagstockeinsatz gekommen, um das Filmen der Situation durch nicht betroffene Personen zu verhindern?

Wer sei der verantwortliche Einsatzleiter gewesen, und warum hätten die Beamten vor Ort mehreren Personen die Antwort auf die Frage nach dem verantwortlichen Einsatzleiter verweigert? Auch entsprechende telefonische Nachfragen aus dem Büro von Frau Senatorin Kolat seien nicht beantwortet worden.

Warum und wie lange seien zwei der Flüchtlinge in Gewahrsam genommen worden? Wohin seien sie gebracht worden? Wie sei die von einer Person angegebene lange Zeit im Gewahrsam von 11 bis 19 Uhr zu rechtfertigen?

Wie sei es zu der Pressemitteilung der Polizei von 15 Uhr gekommen, die in Gänze die Schil-  
derung der BVG übernommen habe? Welche Prüfung des Sachverhalts habe vor der Erstel-  
lung der Pressemitteilung stattgefunden?

**Hakan Taş** (LINKE) weist darauf hin, dass Frau Napoli noch drei Monate Zeit habe, Anzeige zu erstatten. Sie habe ihm und der Presse gegenüber bestätigt, dass sie bei der Festnahme im Rahmen der Fahrscheinkontrolle am U-Bahnhof Hermannplatz und später auch im Polizeigewahrsam misshandelt sowie rassistisch und sexistisch beleidigt worden sei. Der Pressesprecher der Berliner Polizei, Herr Redlich, habe in der Presse verlauten lassen, dass es interne Nachforschungen von Amts wegen nur aufgrund der Berichte in den Medien nicht geben werde. Sei es der Polizei klar, dass in schweren Fällen auch dann schon interne Ermittlungen eingeleitet werden könnten?

**Canan Bayram** (GRÜNE) fragt, ob BVG-Mitarbeiter Anzeige wegen der angegebenen Kör-  
perverletzungsdelikte erstattet hätten. Treffe die Berichterstattung in der „BZ“ zu, dass die  
BVG-Mitarbeiter während des Handgemenges zwischen der Polizei und den Flüchtlingen die  
Kameras ausgeschaltet hätten?

**Staatssekretär Bernd Krömer** (SenInnSport) nimmt Stellung, Herr Polizeipräsident Kandt  
werde die Fragen nicht beantworten, da sie Gegenstand eines oder mehrerer laufender Ermitt-  
lungsverfahren seien oder noch werden könnten.

c) Wann ist mit einem Abschluss der seit Herbst 2012 laufenden Prüfungen zur Vereinbarkeit  
der Tätigkeit des Staatssekretärs a. D. Freise bei der Pin AG zu rechnen, der bereits für Ja-  
nuar 2013 angekündigt war? Beabsichtigt der Senat, den Ablauf der Fünf-Jahres-Frist des  
§ 41 BeamtenstatusG untätig abzuwarten? (Fragen der Grünen)

Den Vorschlag des **Vorsitzenden Peter Trapp**, dass SenInnSport diese Fragen schriftlich  
beantworte, lehnt **Benedikt Lux** (GRÜNE) ab. Die mündliche Beantwortung der Fragen wird  
vertagt.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

#### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.

\*\*\*\*\*